

Fliegen ohne Flugleiter am Segelfluggelände Rheinstetten

Gemäß Erlaubnisbescheid des RPK vom 30.01.2014 ist ohne Flugleiter zulässig „gelegentliche, einzelne Starts und Landungen“.

Wichtig: vor dem Start oder der Landung ist vom Piloten zu klären, wer diese sachkundige Person ist. Diesen Namen in VF unter Bemerkung erfassen!

Voraussetzungen

- **Anwesenheit einer volljährigen, sachkundigen Person**, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - eingewiesen in Rettungsgeräte und Feuerlöscher
 - Grundkenntnisse in Erster Hilfe
 - namentliche Erfassung („muss auf der Liste stehen“)
- **Zugang zu Informationen über den Zustand / Status des Fluggeländes** (z.B. Flugbetriebsinfowand) muss für sachkundige Person gegeben sein
- sachkundige Person hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Rettungsgeräte zu überzeugen („**Zugang zu den Rettungsmitteln**“)
- sachkundige Person hat unmittelbaren **Zugriff auf ein Telefon**

Einschränkungen – dringend beachten

Nicht zulässig:

- **Schulflugbetrieb** (ausgenommen Überlandflüge)
- **Platzrundenbetrieb** (ausgenommen Werkstattflüge)
- **Mischflugbetrieb** (d.h. Windenstarts und Flugbetrieb mit selbststartenden Luftfahrzeugen bzw. F-Schlepp)

Praktische Durchführung

- **Kein Start und keine Landung ohne Flugleiter, so lange bereits andere Flugbewegungen am Platz bzw. im Platzrundenbereich im Gange sind.**
- **Pistencheck** vor einem Start durch den Pilot oder vor einer Landung durch seine sachkundige Person.
- Regelung gilt nur für Piloten der LSG Rheinstetten oder Personen, die von diesen in die örtlichen Verhältnisse eingewiesen wurden.
- **Hauptflugbuch ist zu führen**, die **sachkundige Person (siehe oben) ist namentlich zu nennen** und im Feld „Bemerkungen“ mit „oF Name“ einzutragen.
Verantwortlich für den Eintrag im Hauptflugbuch ist der Pilot!
- **Funkmeldungen sind bei Start und Landung als Blindsendung durchzuführen.**
- Alle weiteren Regelungen (z.B. Betriebszeiten, Einschränkungen, Lärmschutz etc.) gelten weiter.

Diese Erweiterung der Betriebsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird oder unzumutbare Lärmbelästigungen resultieren. Es ist also im Interesse aller, dass die Vorgaben des Erlaubnisbescheids strikt eingehalten werden.